

Statuten für den historischen Verein des Kantons Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **1 (1848)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

für den Historischen Verein des Kantons Bern.

(Definitiv berathen den 6. April 1847.)

§. 1. Es besteht für den Kanton Bern ein Historischer Verein als Vereinigungspunkt der Freunde vaterländischer Geschichte und Alterthumskunde, besonders des Kantons Bern und zum Zweck thätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete derselben.

Derselbe bildet zugleich die Bernische Kantonalabtheilung der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

§. 2. Zur Annahme eines Mitgliedes des Vereins ist erforderlich, daß die betreffende Person an einem Versammlungstag von einem wirklichen Mitgliede desselben vorgeschlagen werde, welcher Vorschlag, wenn keine Einsprache erfolgt, auf den Traktanden der nächsten Sitzung sämmtlichen Mitgliedern angezeigt und darauf über die Annahme durch geheime Abstimmung entschieden wird. Zur Annahme sind $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 3. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von zwei Franken; das Rechnungsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar.

§. 4. Jedes neu eintretende Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von zwei Franken.

§. 5. Es können auch Ehrenmitglieder angenommen werden, welche sowohl von der Zahlung der Eintrittsgebühr als des jährlichen Unterhaltungsgeldes frei sind.

§. 6. Der Verein wählt für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit eine Vorsteherchaft zu Leitung der Geschäfte, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär, der zugleich Bibliothekar ist, und einem Kassier, der jährliche Rechnung ablegt, so wie er auch die Beiträge der Mitglieder der Allgemeinen schweizerischen Gesellschaft zu deren Händen einzieht.

§. 7. Außer diesen werden vom Vereine noch zwei geschichtsfundige Mitglieder gewählt, die, vereint mit dem Präsident und Sekretär, die Redaktionskommission bilden, welcher obliegt über die Auswahl der an den Verein gelangenden für den Druck sich eignenden geschichtlichen Mittheilungen und Arbeiten zu entscheiden und die periodische Herausgabe eines Archivs des Vereins, wenn hinreichender Stoff dazu eingeht, zu veranstalten oder je nach Umständen in das Allgemeine schweizerische Archiv einrücken zu lassen.

§. 8. Da der Verein außer eigentlichen geschichtlichen Abhandlungen auch die systematische Abfassung von Regesten aus den Bernischen Archiven zum Ziel seines Strebens setzt, so wird die Redaktionskommission bemüht sein, wo möglich für gehörige Abfassung von solchen nach Anleitung des von der Allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft (Archiv, Band II) verzeichneten Arbeitsplans für die Regesten zu sorgen.

Ueberhaupt wird der Verein trachten, daß die vielen Quellen unserer Archive und handschriftlichen Sammlungen nicht unbenutzt bleiben.

§. 9. Der Verein versammelt sich alle zwei Monate, je am ersten Dienstag des betreffenden Monats, zu Bern.

§. 10. Die jährliche Hauptversammlung findet im Juni statt: alternirend je das eine Jahr zu Bern, das andere an einem andern Orte des Kantons, wobei die Zahl der Mitglieder in einer Gegend berücksichtigt werden wird.

Der Tag der Hauptversammlung wird jeweilen durch die Vorsteherschaft in Verbindung mit der Redaktionskommission bestimmt.

